

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S.313) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 581) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S.161/186)

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. M. §§ 1-15 BauNVO)

2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO

Für die Gebiete **WA1 und WA2** sind zulässig

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die in § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen:

- Schank- und Speisewirtschaften
- nicht störende Handwerksbetriebe

sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO,

die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen:

- Betriebe des Beherbergungswesens
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO auch als Ausnahme nicht zulässig.

2.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO)

2.2.1 Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl

Die Obergrenzen der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Vollgeschosse sind durch Eintragung im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden) darf nicht höher als 141,20 m. + NN liegen.

Die Traufhöhe (Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Oberkante Dachhaut, bei Flachdächern bis OK Attika) wird festgesetzt:

- für Wohngebäude bis II Vollgeschosse: max. 6,10 m
- für Wohngebäude bis IV Vollgeschosse: max. 11,50 m

2.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. M. § 22 BauNVO)

Im zeichnerischen Teil ist eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

2.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt durch die im Plan eingetragenen Baugrenzen.

2.5 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, 14 und §23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen nach §14 sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

Im WA2 sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im WA1 sind Garagen und Carports auf dem gesamten Grundstück zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 5,00m zur Hinterkante der Straße einhalten.

Stellplätze sind dann außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie in wasserdurchlässigen Belägen, die nach der gemeindlichen Abwassersatzung mindestens einen Berechnungsfaktor von 0,4 erfüllen (z.B. Porenpflaster, Kies- oder Schotterflächen, Rasen- oder Splittfugenpflaster), hergestellt werden.

2.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die durch Planeintrag festgesetzten Sichtfelder sind von jeder baulichen und sonstigen sichtbehindernden Nutzung mit einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Hochstämmige Bäume (Kronenansatz \geq 2,50m über Fahrbahnoberkante) sind zulässig.

2.7 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Aufteilung der Verkehrsflächen hat darstellenden Charakter und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

2.8 Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rückhaltungen, Versickerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) / Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 6 / 6a BauGB)

Die Oberflächenwässer des WA1 dürfen ungedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und unbelasteten Hofflächen des WA2 müssen auf dem Gelände zurückgehalten und dürfen nur gedrosselt auf 15 l/(s*ha) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Bemessung der Rückhaltevolumina ist gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 vorzunehmen.

Der Nachweis entsprechender Rückhaltevolumina ist im Zuge des Bauantragsverfahrens/Kennnissgabeverfahrens zu erbringen.

Bei Umsetzung einer Dachbegrünung kann auf eine zusätzliche Drosselung der Oberflächenwässer vor Einleitung in den Kanal verzichtet werden.

2.9 Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.9.1 Stellplätze, Garagenzufahrten und sonstige Hofflächen

Nichtüberdachte Flächen für das Parken von Fahrzeugen und zu befestigende Flächen der Baugrundstücke sind mit Belägen anzulegen, die nach der gemeindlichen Abwassersatzung mindestens einen Berechnungsfaktor von 0,4 erfüllen (z.B. Porenpflaster, Kies- oder Schotterflächen, Rasen- oder Splittflächenpflaster).

2.9.2 Dachbegrünung

Flachdächer mit einer Dachneigung von $< 5^\circ$ sind mindestens extensiv zu begrünen (Substratschicht 3 - 8cm). Die aufgebrachten Bodenschichten sind als Trockenrasen herzustellen, Zielarten dabei sind Sedum-Arten, Flechten, Moose sowie Gräser der Trockenrasen (Festuca-Arten, Koeleria-Arten, Stipa-Arten). Die Herstellung hat mit autochthonem Saatgut (Region Oberrhein) zu erfolgen. Dachterrassen sind hiervon ausgenommen.

2.9.3 Grundwasserschutz

Die Höhenlage neu zu errichtender Gebäude ist so zu treffen, dass die Oberkante der Fundamente über dem mittleren Grundwasserstand (MGW von ca. 135,7 m+NN) liegt.

Für Ausnahmen sind die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Dachdeckungen und Dachinstallationen aus Kupfer, Blei, Zink und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig.

2.9.4 Artenschutz

Zur Vermeidung der Tötung/Störung von streng geschützten Arten und damit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationszeit vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen.

Pro Gebäude sind 3 Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter herzustellen.

2.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Bereich des WA2 ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Sasbach zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke südlich des Fuchsgrabens festgesetzt. Die Lage innerhalb des Gebietes darf angepasst werden, auf eine Befahrbarkeit durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist zu achten.

2.11 Flächen / Maßnahmen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Planbereich sind Belastungen mit Pegelwerten $> 50\text{db(A)} < 55\text{db(A)}$ zu erwarten. Zum Schutz von Aufenthaltsräumen sind erhöhte Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber dem Außenlärm zu beachten. Sofern Schlafräume, bzw. die zum Schlafen geeigneten Räume nicht zur lärmabgewandten Seite hin ausgerichtet werden können, sind diese mit zusätzlichen Lüftungseinrichtungen auszuführen. Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße erfolgt im Bauantrags-/Kenntnisgabeverfahren.

2.12 Erhalt / Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Im Bereich des WA1 ist pro Baugrundstück ein hochstämmiger Laubbaum, im Bereich des WA 2 sind pro Baugrundstück zwei hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Für die Baumpflanzungen gilt folgende Mindestqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm. Der Erhalt eines entsprechenden, bestehenden Baumbestands kann auf die vorgenannte Verpflichtung angerechnet werden.

Die übrigen nicht überbauten Flächen sind als Grünflächen gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Die Pflanzung ist spätestens ein Jahr nach Bezugsfähigkeit des Gebäudes herzustellen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Es sind grundsätzlich standorttypische Pflanzen aus heimischer Zucht zu pflanzen. Die Anpflanzungen müssen spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung erfolgen. Alle Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Vorzugsweise sind Pflanzen aus folgender Liste zu wählen:

Bäume	Acer campestre	Feldahorn, Maßholder
	Aesculus hippocastanum	Roskastanie
	Alnus glutinosa	Schwarzerle
	Betula pendula	Hängebirke
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
	Populus tremula	Zitterpappel, Espe
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche
	Salix alba	Silberweide
	Tilia cordata	Winter-/Steinlinde
	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Sträucher	Aronia melanocarpa	Schwarze Apfelbeere
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
	Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
	Prunus spinosa	Schlehe
	Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
	Rosa canina	Echte Hundsrose
	Salix purpurea	Purpur-Weide
	Salix caprea	Sal-Weide
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Alle anderen unversiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.
Die Anlage von Steingärten ist nicht zulässig.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

3.1 Dächer

Die zulässige Dachform ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil. Im WA1 sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 32° und 38° zulässig.

Im WA2 sind Flachdächer und geneigte Dächer zwischen 0° und 38° zulässig.

3.1.1 Gestaltung von Doppelhäusern

Bei Doppelhäusern ist für die Wandhöhe und die Dachneigung jeweils vom maximal Zulässigen auszugehen. Darüber hinaus muss die Neigungsrichtung bei einseitig geneigten Dächern einheitlich sein. Abweichung hiervon sind zulässig sofern sich der Grundstücksnachbar durch Baulast verpflichtet die gewählte Höhe und Neigung auch bei seiner Doppelhaushälfte einzuhalten.

3.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen eine Größe von 0,5 m² nicht überschreiten.

Selbstleuchtende und fluoreszierende Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

3.3 Grundstücksgestaltung

Die Freiflächennutzungen und -gestaltung sind im Lageplan zum Bauantrag darzustellen.

Die Anlage von großflächigen Schotterschüttungen über 1,00 m² sind nicht zulässig. Traufstreifen in einer Breite bis zu 1,00 m unmittelbar entlang der Gebäudefassaden sind hiervon ausgenommen.

Die Gehweghinterkanten werden durch Borde eingefasst. Die Anordnung der notwendigen Betonrückenstützen innerhalb der Privatgrundstücke ist zu dulden.

3.3.1 Plätze für Abfallbehälter

Die Plätze für die beweglichen Abfallbehälter auf den privaten Grundstücken sind mindestens 1,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen und mit Schutzwänden einzufrieden oder durch Hecken zu umpflanzen, deren Höhe mindestens den Behältern entspricht.

3.4 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Für jede Wohneinheit sind 2 Stellplätze herzustellen. Bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Die einer Wohnung zuzurechnenden Stellplätze können hintereinander angeordnet werden.

3.5 Einfriedungen

An öffentlichen Verkehrsflächen im Vorgartenbereich und entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Tiefe von 6,0 m sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,8 m, gemessen von Oberkante Straßenrand, zulässig.

Zulässig sind Hecken- oder Gehölzpflanzungen, Stab- und Lattenzäune aus Holz oder Metall.

Als Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedung gilt die OK Bordstein an der Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche.

3.6 Niederspannungsfreileitungen / Elektrische Anlagen

Die Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeleitungen sind in Erdkabeln zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.

3.7 Außenantennen

An Wohngebäuden ist jeweils maximal eine Außenantenne und/oder Parabolanlage zulässig.

3.8 Außenbeleuchtung

Für Außenbeleuchtungen (Straßen-, Hof-, Fassadenbeleuchtungen usw.) dürfen nur „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Beleuchtung ist auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer zu beschränken. Die Leuchtkegel der Lampen sind gezielt auf die Nutzflächen auszurichten. Eine nächtliche Beleuchtung in Richtung des Gewässers ist zu vermeiden.

4 Nachrichtlich übernommene Hinweise (§9 Abs. 4 und 6 BauGB)

4.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Die Absätze 1 und 2 entbinden den Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den einzelnen Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

4.2 Maßnahmen zum Schutz des Bodens / Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor. Der Aushub ist dennoch auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsimmissionen (z. B. Mineralöle / Teer) wahrgenommen werden, ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Zum Schutz des Bodens sind bei Auffüllungen und Aufschüttungen im Rahmen von Baumaßnahmen die technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift zur Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial bzw. die Vorläufige(n) Hinweise zur Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial zu beachten. Es dürfen ausschließlich unbelastete Materialien zum Einbau kommen. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht (z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial oder verunreinigter Boden), ist nur in Ausnahmefällen zulässig und in jedem Fall durch das Landratsamt, vorab zu prüfen und freizugeben.

Anfallende Baustellenabfälle (z. B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).

4.3 Grundwasserstände / Grundwasserschutz

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes kann dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes nur ausnahmsweise zugestimmt werden.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Die Fundamentoberkanten sind auch in Ausnahmefällen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand anzuordnen. Ist auch das Eintauchen in den mittleren Grundwasserstand unvermeidbar, so sind ggf. zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich.

In jedem Fall bedarf eine Baumaßnahme, die in den mittleren Grundwasserstand eingreift, bzw. darunter zu liegen kommt, der wasserrechtlichen Erlaubnis, da sie nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung des Grundwassers darstellt. Diese Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde.

4.4 Baugrund / Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Holozänes Auensediment) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Für alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen z. B. im Zuge von Baugrunduntersuchungen / -gründungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht nach §4 Lagerstättengesetz. Hierfür steht unter www.lqrb.unifreiburg/grb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

4.5 Baumpflanzungen - Sicherheitsabstände zu erdverlegten Leitungen

Bei Anpflanzungen von Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,5m zu erdverlegten Leitungen einzuhalten, oder es sind geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in ca. 1m Tiefe anzubringen.

4.6 Hinweise zur Baudurchführung

Der Oberboden im Baubereich ist gesondert abzutragen und seitlich zu lagern. Die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg zum Umgang mit Böden sind zu beachten.

Baumaschinen dürfen nur auf versiegelten Bereichen geparkt werden. Im Falle eines baubedingten Ölunfalls ist der verunreinigte Boden umgehend auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen.

Baustellennebenflächen dürfen nur innerhalb des Geltungsbereiches bzw. außerhalb auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. Kommt es zu Bodenverdichtungen in später nicht versiegelten Flächen im Geltungsbereich, sind diese nach Fertigstellung zu lockern.

4.7 Bereitstellung Abfallbehälter / gelbe Säcke

Die Bereitstellung der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.

Sasbach, den

26. JAN. 2021

Gregor Bühler
Bürgermeister



Achern, den

28.01.21

RS Ingenieure

D-77855 Achern, Allmendstraße 1
Tel. 0 78 41 93 49-0 Fax 0 78 49 30

Planaufsteller



5 Ausfertigung

Die schriftlichen Festsetzungen entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 25.01.2020. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Sasbach, den
Gregor Bühler
Bürgermeister

26. JAN. 2021

